

Zeitschrift: Der klare Blick
Herausgeber: Schweizerisches Ost-Institut
Band: 6 (1965)
Heft: 17

Artikel: Antwort an das ungarische Justizministerium : nehmen Sie bitte Ihre Gesetze zur Kenntnis
Autor: Revesz, Laszlo
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-1076988>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 13.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Antwort an das ungarische Justizministerium:

Nehmen Sie bitte Ihre Gesetze zur Kenntnis

Das ungarische Justizministerium gibt uns Gelegenheit, noch einmal auf die Frage der Priesterprozesse in Ungarn (siehe letzte Nummer) zurückzukommen. Denn es beantwortete ein diesbezügliches Protestschreiben aus der Schweiz mit einem Brief, der jegliche Kenntnis von Verfassung, Gesetzen und Rechtspraxis in Ungarn vermissen lässt. Unsere Antwort besteht demnach darin, den Brief des ungarischen Justizministeriums Punkt für Punkt durch den Vergleich mit den einschlägigen ungarischen Texten als unrichtig oder unsichthaltig nachzuweisen.

Anlass der Aeusserung aus Budapest war ein Schreiben, welches das «Komitee der Aktion für Menschenrechte» an den ungarischen Ministerpräsidenten Kallay gerichtet hatte. Der von Dr. Erwin Bernhard (Zürich) unterzeichnete Text ging von folgendem Passus aus:

«Die Verurteilung der Priester Laszlo Emödy, Istvan Keglevich, Jozsef Hagyo, Istvan Thiry, Laszlo Rozsavölgyi, Alois Werner und Alexander Somogyi zu mehrjährigen Gefängnisstrafen wegen angeblicher Aufhetzung von Jugendlichen gegen die Regierung und Kontakten mit dem Westen beweist, dass in Ihrem Lande trotz gegenteiliger Versicherungen weiterhin die Menschenrechte verletzt werden.»

Darauf traf aus dem ungarischen Justizministerium folgende Antwort ein:

Sehr geehrter Herr Bernhard!

In Beantwortung Ihres an Ministerpräsident Gyula Kallai gerichteten Telegramms, dessen Behauptungen irrtümliche Informationen zugrunde liegen, möchte ich Sie und Ihr Komitee achtungsvoll über folgenden Tatbestand informieren:

Die Verfassung der Ungarischen Volksrepublik gewährt allen ihren Staatsbürgern die unveräußerlichen Menschenrechte, darunter auch das Recht zur freien Ausübung der Religion.

Unser Staat unterhält, in Verwirklichung der friedlichen Koexistenz, weilläufige Beziehungen auch mit den Staaten kapitalistischer Gesellschaftsordnung und hat diese Beziehungen entwickelt. Unsere Staatsbürger dürfen frei reisen, Beziehungen mit Staatsbürgern eines jeden Landes unabhängig von dessen Gesellschaftsordnung unterhalten sowie korrespondieren.

Das noch nicht rechtskräftige erstinstanzliche Urteil des Budapester Hauptstädtischen Gerichts wurde in Sachen der von Ihnen genannten Personen nicht deshalb gefällt, weil sie Beziehungen mit dem Westen unterhielten — wie Sie es in Ihrem Telegramm behaupten —, sondern deshalb, weil sie sich zum Sturz der staatlichen und gesellschaftlichen Ordnung der Ungarischen Volksrepublik organisierten.

Schliesslich muss ich bemerken, dass in der Ungarischen Volksrepublik die Richter unabhängig und nur den Gesetzen unterworfen sind. Deshalb kann das höchste Organ der Staatsverwaltung die Entscheidungen der Gerichte weder beeinflussen noch ändern.

Budapest, den 21. Juli 1965

Dr. Denes Bagi
Abteilungsleiter

Stempel: Ministerium für Justiz

Zu den einzelnen Stichworten des Briefes bringen wir nun, gestützt auf ungarische Quellen, unsere

Anmerkungen

1. Die Menschenrechtserklärung der Uno vom 10. Dezember 1948 zählt die unveräußerlichen Menschenrechte auf, unter welchen die Gleichberechtigung und die Gleichheit vor dem Gesetz einen besonderen Platz einnehmen. In der ungarischen Verfassung fehlt jedoch die Gleichberechtigungsgarantie hinsichtlich Klassenzugehörigkeit und sozialer Herkunft, da dies dem betonten Klassencharakter des Staates widerspricht. Artikel 4, Absatz 2 verankert sogar die Klassenherrschaft und die Unterdrückung bestimmter Klassen. Der Partei- und Staatsfunktionär Ferenc Vida erklärte dazu: Gleichberechtigung bedeutet nicht die gleichen Rechte verschiedener Klassen, sondern die gleichen Rechte von Angehörigen der gleichen Klasse («Jogtudományi Közlöny», Nr. 7/1956).

Dem entspricht die Behandlung der Gleichberechtigung von Gläubigen und Nichtgläubigen. Die Verfassung verbietet lediglich die

Benachteiligung von Bürgern wegen ihrer Zugehörigkeit zu irgendwelcher Kirche, gewährt aber keine Gleichberechtigung von Gläubigen und Atheisten. So ist die atheistische Propaganda völlig frei, die religiöse Propaganda aber auf kirchlichen Rahmen eingeschränkt.

2. Recht der freien Religionsausübung. Artikel 54 der Verfassung garantiert Gewissensfreiheit und Recht auf freie Religionsausübung (Absatz 1) und trennt die Kirche vom Staat (Absatz 2). Aber das Gesetz Nr. I/1951 stellte das Amt für kirchliche Angelegenheiten zwecks Kontrolle aller Kirchen und Priester auf, und die Gesetzesverordnung Nr. 22/1957 des Präsidialrates behält dem Staate das Recht auf Bestätigung der Geistlichen und kirchlichen Funktionäre vor. Die Verordnung des Unterrichtsministers Nr. 1 1-11-1/1950 garantiert die staatliche Einmischung in den Religionsunterricht: der Religionslehrer wird auf Antrag der zuständigen kirchlichen Behörde vom Exekutivkomitee des Komitatsrates ernannt und beauftragt (Art. 4). Er ist verpflichtet, den Religionsunterricht auf Grund des vom Unterrichtsministeriums gutgeheissenen Unterrichtsplanes und Lehrbuches zu halten (Art. 5). Der Unterricht selbst wird durch Inspektoren und andere Beauftragte kontrolliert (Art. 6).

1948 bis 1950 wurden alle kirchlichen Organisationen aufgelöst und der Kirche die Möglichkeit entzogen, öffentlich auf die staatlich unterstützte atheistische Kampagne zu antworten.

3. «Unsere Staatsbürger dürfen frei reisen.» Die freie Reise innerhalb des Landes wird durch die Institution der «Grenzstreifen» und «Grenzzone» verunmöglicht, deren Betreten ohne polizeiliche Sonderbewilligung strafbar ist (Dazu die Verordnung des Innenministers Nr. 1/1954 und das Handbuch für Staatsverwaltung, Budapest, 1961, Seite 116).

Die Zuteilung eines Auslandspasses ist dem Ermessen des Innenministeriums anheimgestellt (Verordnung des Innenministeriums Nr. 1/1961). Privatpässe geben nur das Recht auf einmalige Auslandsreise; weitere Auslandsreisen bedürfen besonderer Genehmigung (Art. 3). Der Pass kann ohne Grundangabe vor der Gültigkeitsdauer von zwei Jahren zurückgezogen werden (Art. 11). Vor der Ausstellung eines Passes hat der Gesuchsteller seinen Wunsch auf eine Auslandsreise zu begründen («Nepszabadság», 11. 3. 1962). Ein Pass kostet beinahe einen Arbeiter-Monatslohn; allein die Gebühren belaufen sich auf 1000 Forint (Verordnung des Finanzministers Nr. 18/1963). Es trifft zu, dass die Passbestimmungen seit Herbst 1961 liberal behandelt werden.

4. Die Korrespondenz mit Bürgern irgendwelcher Staaten ist erlaubt, aber — wie die ungarische Gerichtspraxis beweist — gefähr-

IGALLAGÖTYMINISZTERIUM

Dr. Bernhard Ervin Urak

Zürich
Hofackerstrasse 19.

Tisztelt Bernhard Ur!

Kállai Gyula miniszterelnök úrhoz írtított táviratára válaszulra — minthogy annak állítása téves információkon alapulnak — és Önök, a Hittudományi Intézet megbízásából kiadálva a következőkben tájékoztatást:

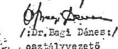
A Magyar Népköztársaság Alkotmánya minden állampolgára számára biztosítja az ellátogatáshoz minden jogokat, s így a szabad vallásgyakorlást is.

Államunk, a béke és a népek közötti barátságokért, az ellátogatásról kapcsolatot tart a kapitalista társadalmi berendezkedésű államokkal is és ezeket a kapcsolatokat fejleszti. Állampolgáraink szabadon utazhatnak, kapcsolatokat tarthatnak, levelezhetnek stb. bármely ország állampolgárával, függetlenül annak társadalmi berendezkedésétől.

A Budapesti Fővárosi Bíróság nem jogerős, elsőfokú ítéletét az Önök által említett személyek ügyében nem adták ki, mert kapcsolatot tarthatnak nyugattal, vagy azt megkötötték, miként ezt Önök a táviratukban állították, innen ezért, mert a Magyar Népköztársaság állami és társadalmi rendjének megőrzésére szervezkedtek.

Végül megjegyeznem kívánom, hogy a Magyar Népköztársaságban a bírák függetlenek, s csak a törvénynek vannak alávetve. Ezért a bíróságok döntéseit a legmagasabb állami igazgatási szerv sem felülbíráhatja, vagy változtathatja meg.

Budapest, 1965. évi július hó 21. napján.


/Dr. Bagi Denes/
osztályvezető

Der Brief des ungarischen Justizministeriums.



Der ungarische Justizminister Dr. Ferenc Nezval. Mit diesem Beitrag erhält er von seinem ehemaligen Rechtslehrer, Prof. Laszlo Revesz, eine kleine Belehrung über geltende Rechtsnormen in Ungarn.

lich. Dazu sei folgender Pressebericht angeführt:

Ein Chauffeur schrieb seinem Freund in Kanada: «Wir müssen wie das Vieh arbeiten, und das für einen Hungerlohn, weil wir dazu gezwungen werden. Hier ist allein der Aufbau des Kommunismus massgebend, während das Land dabei zugrunde geht.» Er wurde wegen «hemmungsloser Beschuldigung der Volksdemokratie, Verleumdung und Aufwiegelung» zu zwei Jahren Zuchthaus verurteilt («Zalai Hirlap», 2. 12. 1961, Seite 5).

Und dabei garantiert die Verfassung (Artikel 57) das Recht auf Briefgeheimnis!

5. Warum die Angeklagten verurteilt wurden. Die Zeitschrift «Magyar Rendör» (Ungarischer Polizist), Nr. 6/1965, S. 7, schrieb zu diesem Falle: «Ihre (der Verurteilten) feindselige Tätigkeit richtete sich nicht auf direkten, gewaltsamen Sturz der Staatsordnung, sondern vor allem auf die ideologische Zersetzung der Jugend, auf ihre Konfrontation mit dem volksdemokratischen Staat, auf die Bildung einer feindseligen Basis.» Ferner: «Das Thema der Besprechungen, Diskussionen und deren Ton richtete sich niemals offen gegen die bestehende gesellschaftliche Ordnung.»

Die Angeklagten wurden also nicht aus den im Brief angeführten Gründen verurteilt, sondern aus andern. Hierzu der Beschluss der nationalen Parteikonferenz vom Juni 1957: «Dem Prinzip, dass kein Feind der Volksrepublik irgendeine Freiheit genießt, muss volle Nachachtung geschaffen werden» («Nepszabadsag», 30. 6. 1957). Oder eine Erklärung Kadars: «In Ungarn Demokratie und Freiheit im allgemeinen zu fordern, kommt der Forderung nach Rechten für Bourgeoisie und Faschismus gleich. Bei uns gibt es Freiheit und Demokratie nur für das Volk» («Nepszabadsag», 27. 10. 1957). Da die Partei bestimmt, wer das Volk ist (Vergleiche etwa G. Asin in «Polititscheskoje Samoobrasowanje», Moskau, Nr. 7/1964), heisst das, dass den parteifeindlichen Elementen keine Freiheit gewährt wird.

6. Die richterliche Unabhängigkeit. Dazu schrieb das offizielle Organ der ungarischen Jurisprudenz: «Die Strafpolitik ist ein untrennbarer Teil der allgemeinen Partei- und Staatspolitik und wird von der Partei ausgearbeitet. Infolgedessen ändert sie sich den Bedingungen und Ansprüchen des sozialistischen Aufbaues entsprechen (Ervin Cseka: Aufdeckung der Deliktumstände und Strafpolitik, «Magyar Jog», Nr. 1/1962). «Die Gerichte sind keine apolitischen Organe, sie sind der politischen Leitung der Partei unterstellt», schrieb der Oberste Staatsanwalt (Geza Szenasi: Auf der Wache der Gesetzlichkeit, Budapest, 1962).

Artikel 41, Absatz 1 der Verfassung erklärt: «Die Gerichte der ungarischen Volksrepublik bestrafen die Feinde des werktätigen Volkes, schützen und sichern die staatliche, wirtschaftliche und gesellschaftliche Ordnung der Volksdemokratie sowie deren Einrichtungen und die Rechte der Werktätigen. Sie erziehen die Werktätigen im Geiste der Einhaltung der Regeln des sozialistischen Zusammenlebens.» Das also sind die Aufgaben des Gerichtswesens.

Die Gerichte sind aber nicht nur der Partei, sondern auch der Staatsanwaltschaft untergeordnet (Gesetzesverordnung Nr. 13/1965). Richter und Gerichte stehen laut dieser Verordnung unter der «allgemeinen und besonderen Aufsicht» der Staatsanwaltschaft.

*

Im Oktober 1956 brachten die Aufständischen an der Gebäudetafel «Igazságügyi miniszterium» (Ministerium für Justiz) folgende Aenderung an: Sie entfernten den Anfangsbuchstaben, womit das Wort «Gaszágügyi miniszterium» entstand, und das heisst «Ministerium für Gaunerei». Seither hat sich die Rechtsordnung in Ungarn zugegebenerweise gebessert. Aber das Beispiel der grundlos verurteilten Priester zeigt, dass der Buchstabe «I» auch heute noch manchmal in Frage gestellt werden kann.

Laszlo Revesz

Der Buchtip

Walther Hofer: Wissenschaft im totalen Staat. Verlag Paul Haupt, Bern. 1964, 232 Seiten.

Im Sommersemester 1963 veranstaltete die Universität Bern im Rahmen der Collegium generale eine Vortragsreihe unter Mitarbeit namhafter in- und ausländischer Ostexperten über den gegenwärtigen Stand der wissenschaftlichen Forschung und Lehre in der Sowjetunion. Dem Wunsch der Teilnehmer entsprechend gab Prof. Walther Hofer die ergänzten und zum Teil überarbeiteten Vorträge in einem Sammelband heraus.

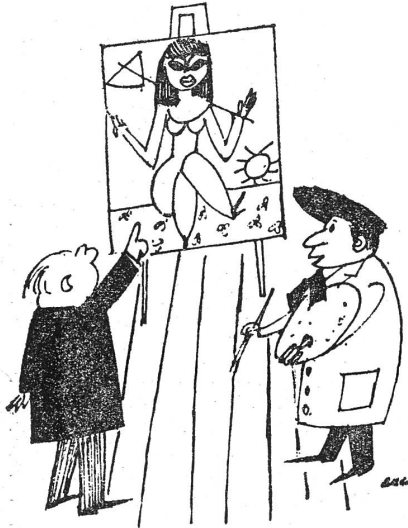
Die Beiträge von H. J. Lieber, Klaus Meyer, Laszlo Revesz, Joseph M. Bochenski, Siegfried Müller-Markus, Hans Nachtsheim, Gerhard Möbus und Walther Hofer befassen sich mit der Entwicklung der einzelnen Wissenschaftszweige in der Sowjetunion. Es werden Probleme der Ideologie, die Organisation der Sowjetwissenschaft, die Rechtswissenschaften, Philosophie, Physik, Pädagogik, Biologie und Geschichtswissenschaft dargestellt. Der Leser erhält nicht nur eine Uebersicht über die Funktion und Strukturfragen, sondern auch einen Einblick in den Bedingungen von Wirken und Leben der Wissenschaftler in der Sowjetgesellschaft.

In der Sowjetunion ist die Parole «Wissen ist Macht» keine leere Phrase, sondern ein überaus wichtiger Leitsatz, an dessen Wirklichkeit ein Heer von Wissenschaftlern und Forschern arbeitet. Die Zielsetzung der Wissenschaft erfolgt durch die Ideologie, praktisch durch die KPdSU und deren Präsidium, in Anbetracht der nächsten innen- und aussenpolitischen Ziele der Sowjetunion. Das Studium dieses Systems ist nicht nur für Akademiker und Studenten geeignet, sondern auch für alle, nach guten Informationen strebenden Leser. «Es könnte durchaus sein», sagt Prof. Walther Hofer, «dass der weltweite Kampf zwischen freier Welt und totalitärer Welt, in den wir uns verwickelt sehen, letztlich auf wissenschaftlichem Gebiet entschieden wird.»

M. C.



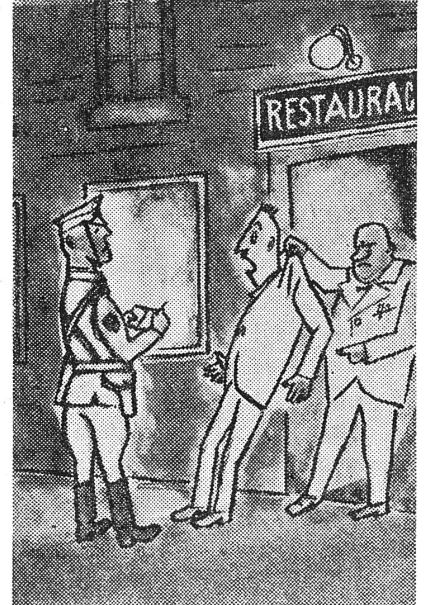
Mutter und Kind nach einem Vietcong-Angriff, dem 24 Kinder und 17 Frauen zum Opfer fielen. Es trifft zu, dass ähnliche Bilder sich auch nach amerikanischen Bombardierungen ergeben. Das sind diejenigen, die man bei uns so ziemlich ausschliesslich zu sehen bekommt, während das Ausmass des primären Vietcong-Terrors der Öffentlichkeit weitgehend unbewusst bleibt. [Zu unserem Asien-Artikel S. 5—8]



Sozialistischer Realismus im Sommer: «Das Gemälde wird ‚Brigade-Arbeiterin‘ genannt». [«Urzica», Bukarest.]



Oben: «Melden Sie der Verwaltung, dass meine Konferenz länger geht.» [«Krokodil», Moskau.]

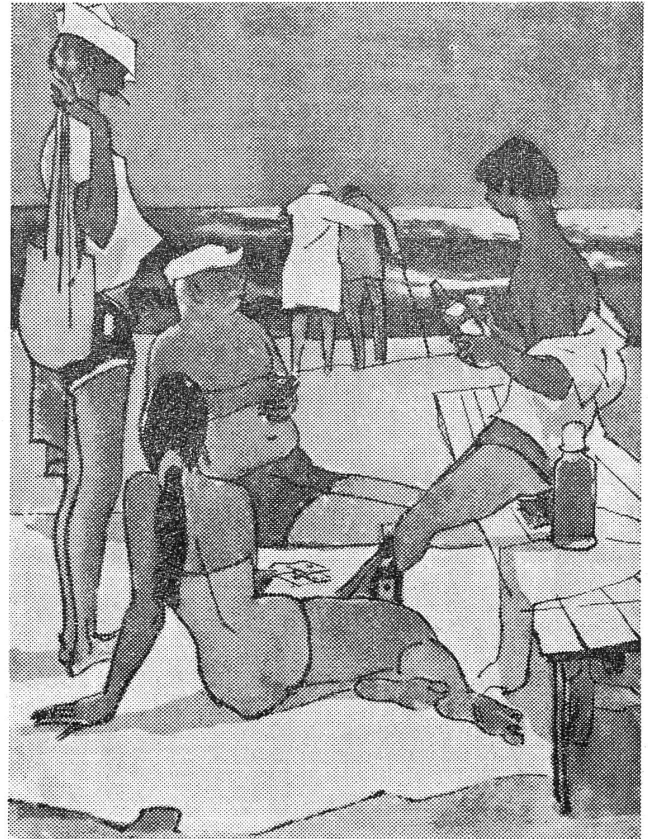


Rechts: «Was ist mit ihm!» — «Er hat die öffentliche Ordnung gestört. Er wollte ein weisses Tischluch.» [«Szpilki», Warschau.]



Oben: «Ich verzichte auf meinen Ferienplatz, wenn ihr mich aus dem Coupé herauslässt.» [«Szpilki».]

Rechts: Sanatorium für die neue Klasse: «Komisch, der raucht nicht, trinkt nicht und ist erst noch krank.» [«Krokodil».]



Herausgeber: Schweizerisches Ost-Institut AG • Sitz: Jubiläumsstrasse 41, 3005 Bern • Briefadresse: Postfach 2273, 3001 Bern • Telefon: (031) 431212 • Telegramm: Schweizost Bern • Redaktion: Dr. Peter Sager, Christian Brügger • Abonnenten- und Inseratenverwaltung: Oswald Schürch • Druck: Verbandsdruckerei AG Bern • Jahresabonnement Fr. 20.— (Ausland Fr. 22.—; DM 20.—), Halbjahr Fr. 11.— (Ausland Fr. 12.—; DM 11.—, Einzelnummer Fr./DM —,80 • Insertionspreise: Gemäss Inseratenpreisliste Nr. 1 • Postcheck 30-24616 • Bank: Spar- und Leihkasse, Bern; Deutsche Bank, Frankfurt a. M.

Das Schweizerische Ost-Institut erforscht die politische und wirtschaftliche Entwicklung im kommunistischen Herrschaftsbereich • Es will durch sachliche Information zur Stärkung der Freiheit beitragen • Weitere Veröffentlichungen: Informationsdienst (Presseübersicht aus kommunistischen Staaten) • Wirtschaftsdienst (Nachrichten über die Wirtschaftsentwicklung im Ostblock) • Freier Korrespondenzdienst (Artikel für die Presse) • Swiss Press Review and News Report (englischer Wochendienst, für Redaktionen in Asien und Afrika kostenlos) • Revista de la Prensa Suiza y Noticiario (spanischer Wochendienst, für Redaktionen in Zentral- und Südamerika kostenlos) • Revue de la Presse Suisse - Informations - Commentaires (französischer Wochendienst, für Redaktionen in Afrika und im Nahen Osten kostenlos) • Mitteilungsblatt (Orientierung für die Freunde des SOI) • Schriftenreihe.